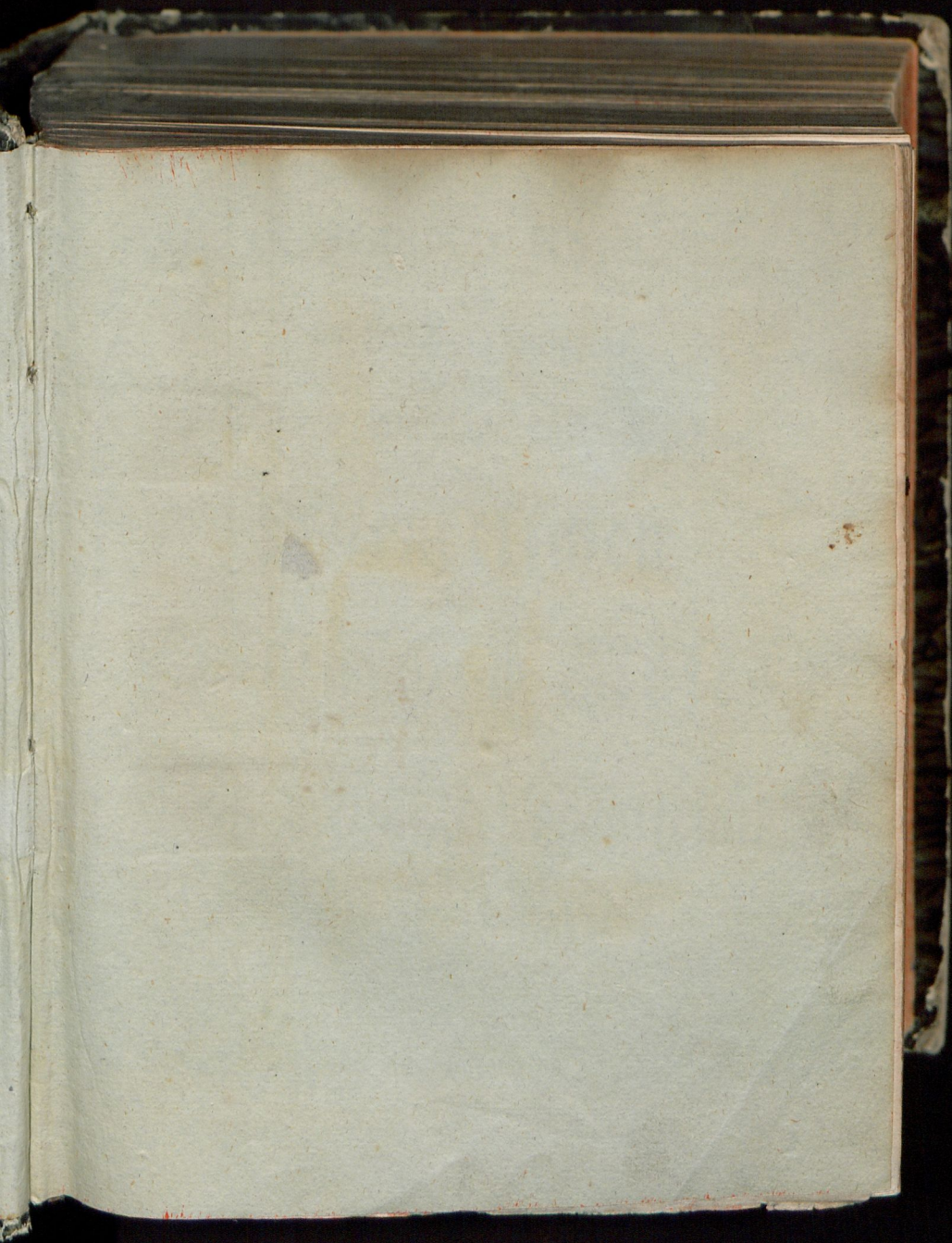
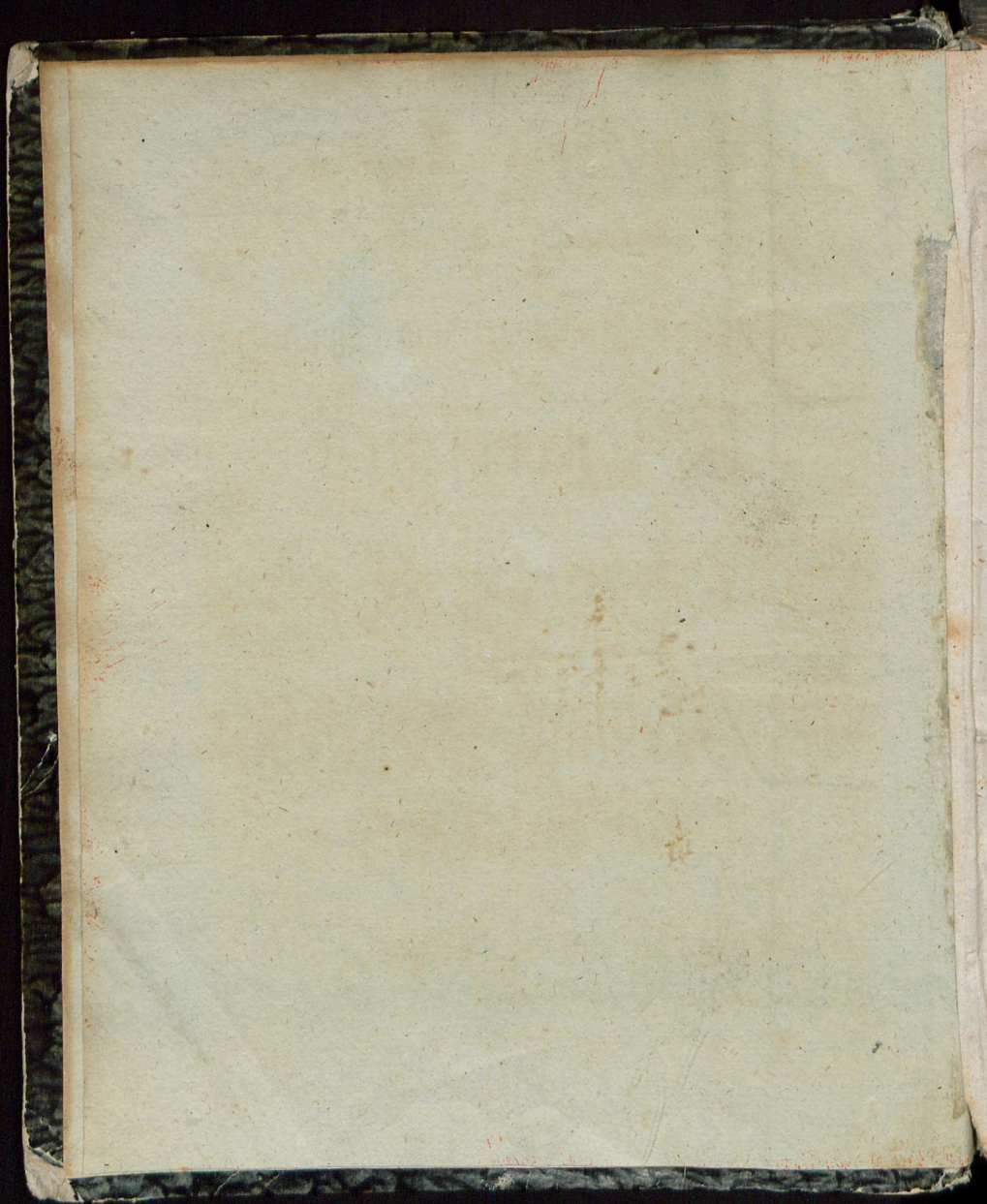




Gm. 43.







Die
Gerechte Sache
Schur = Sachsens.



Erfurt, im November 1756.





Die Absichten des Berlinischen Hofes sind entwickelt. Dessen anfänglich vorgewandter Freundschaft gegen des Königs in Pohlen Majestät ist nunmehr die Larve abgezogen, und die unrechtmäßigste Usurpation an deren Stelle getreten.

So sehr aber die neuern Thathandlungen dieser unfriedlichen Macht die Verlesung des strengeren und gesitteteren Völkerrechts, (J.G. Strictum & humanus) als ein unauslöschliches Kennzeichen mit sich führen; je mehr auch die gewaltsame Eindringung in das Archiv der Königl. Geh. Cabinets-Cangley zu Dresden mit Umständen verknüpft gewesen, über welche man, wo möglich, vielmehr einen immerwährenden Vorhang ziehen, als sich des geraubten, durch dessen Bekanntmachung berühmt sollte: so wenig haben, ausser dem gerechtesten Mißfallen, welches Ihro Königl. Majestät in Pohlen mit allen unparteyischen Mächten über dergleichen unumschränkte Gewaltthätigkeit gemein haben, höchst-Dieselben die mindeste Ursache, von einer Schrift äußerlich Wissenschaft zu nehmen, deren Veranlassung selbst Ihrer Königl. Majestät in Preussen sonst geäußerten großmüthigen Denckungs-Art schnurstracks zuwider läuft, und welche, als eine Folge einer Rechts-widrigen That, mit derselben in gleiche Schranken verfällt.

Allein das Publicum ist berechtiget, diejenigen feindlichen Handlungen genauer zu erfahren, die, so bald ihre Wirklichkeit dargethan ist, nach eigenem Preussischen Geständniß unzulässig seyn müssen; weil auch die kühneste Ablegnung einer Ungerechtigkeit, erwiesenen Falls, die Einräumung derselben nothwendig mit sich führet.

Ueberhaupt ist, was der Kayserlich-Königliche Hof allbereits erinnert, sehr wahrscheinlich, daß der Stoff zu einem Manifeste, erst nach unternommenen feindlichen Einbruche in Sachsen, in der Geheimen Cabinets-Cangley aufgesucht worden. Denn so bald man kein Bedencken getragen, die Eindringung in dieselbe zu rechtfertigen: so sollten die unerlaubten Abschriften schon lange in Preussischer Verwahrung gewesen seyn: wo doch das Datum der Originalien bey vielen eine sehr kurz verfloßene Zeit andeutet. Vorher aber ward, mit Verlesung der in dem Dresdnischen Frieden zum Grunde gelegten Amnestie, die Rücksicht auf die Verbindungen
Ihro

Ihro Königl. Majest. in Pohlen mit dem Wienerischen Hofe vom Jahre 1744. lediglich zum Vorwande genommen: mithin hebet ein Vorwand nothwendig den andern auf.

Doch welchem hohen Theile hätte wohl vor den Augen der unparteyischen Welt die Aufrechthaltung der Amnestie angelegener seyn sollen, als eben Ihro Königl. Maj. in Preussen. Denn sobald, wie höchst Devo Seits im Circular-Rescript vom 18ten Octobr. behauptet wird, die blosser Erinnerung des verfloffenen einen Einfluß auf künftige Maaß-Regeln haben muß, ohne die Amnestie zu brechen: so fragt sich: ob die Folgen deren gänglicher Aufhebung feindlicher und bitterer seyn können, als wenn der Berlinische Hof sich rachsüchtig erinnert, oder vielmehr, wie im gegenwärtigen Falle, mit den Worten der Amnestie und blosser Erinnerung spielt?

In einer solchen, jedoch zu feindlichen Ausbrüchen unverfänglichen Rücksicht wäre ein billigerer Bewegungs-Grund zu suchen, wenn man Chur-Sächsischer Seits gegen ähnliche Fälle sich vorgesehen, oder bey der um sich greifenden Uebermacht auf die in allen Rechten gegründete Schutzhohr gesonnen hätte.

Unvollzogene Handlungen dieser Art und zur billigen Schadloshaltung, im Fall eines Angriffs, dessen der Preussische Hof allezeit entübriget seyn könnte, sollen, nach dessen schon vollbrachten feindlichen Ueberzuge, Ihm eine rechtmäßige Ursache zum Kriege ex post (hinten nach) darbieten. Das heisset: Die Welt überreden wollen, daß die in den natürlichen und in den Reichs-Befessen ausdrücklich gegründete Befugniß, Vertheidigungs-Bündnisse zu schließen, so bald sie nicht in die Convenienz und in die Vortheile des nur gedachten Hofes einschlage, unerlaubt sey; so bald aber dieser sich gelüsten lasse, seine Mit-Stände in vollem Frieden zu besetzen, benachbarte Länder an Volk und Gelde zu erschöpfen, oder sich an ihnen, wegen des Aufwands seines mit einer dritten Macht angefangenen Krieges, zu erholen, alsdann alle Feindseligkeiten, sie haben Nahmen, wie sie wollen, das Siegel der Preussischen Billigkeit haben.

Es setzet diese gutwillige Ueberredung das milde Vertrauen zum voraus, daß, den gegenseitigen Vorbildungen zur Liebe, niemand auf die ersten und unleugbaren Grundsätze des natürlichen Rechts werde zurück gehen wollen.

Die Befugniß, ja selbst die Pflicht, sich gegen die anwachsende äußere Macht zur blossen Vertheidigung zu verbinden, ist so nothwendig, so gerecht,

recht, und so alt, als der Ursprung aller bürgerlichen Gesellschaft, die sich gegen unbefugte Anfälle in Sicherheit zu stellen gesucht.

Aus solchen obwohl genauer verschrenkten Bündnissen bestehen ganze Republicken. Dergleichen heilsame Vereinigung ist die Grundveste des heiligen Römischen Reichs, und was Chur- und Erb-Vereine insbeson- dere mit sich bringen, hätte Chur-Brandenburg billig unentfallen seyn müssen.

Diese Verbindungen gereichen niemand zur Beeinträchtigung; (*) und, da sie nichts, als gemeinsame Sicherheit und Hülfe zum Endzwecke haben, brechen sie an und vor sich keinen mit andern vorher eingegangenen Frieden. Allein die Friedensstiftung mit einem Uebermächtigern, deren Dauer zwar zu wünschen, so lange solche aber auch von dessen Willkühr abhänget, und diese Willkühr insgemein auf lauter Unterdrückung der Nachbarn abzielet; eine solche Friedensstiftung hebt die Befugniß nicht auf, jener Verbindung unbeschadet, mit wohlgesuntern Freunden ein Verthei- digungs-Bündniß zu gemeinschaftlicher Hülfe zu schließen.

Ohne dergleichen standhafte Vereinigung würde man sich der drohen- den Uebermacht zu keiner Zeit erwehren, noch sich einiger Früchte der Ruhe jemahls erfreuen können. Sie ist bey Mindermächtigern so gar, als eine natürliche Pflicht, zu ihrer und ihrer treuen Bürger Erhaltung, anzusehen. Es soll ein Schwerd, oder deren mehrere vereiniget, lediglich ein anders, das so viel mahl zum Verderben geucket worden, in der Scheide erhalten.

Nur wer den Frieden zuerst bricht, hat die Folgen der alsdann erst gesuchten höchstbilligen Schadloshaltung seiner, zum Nachtheil der im vor- aus vereinigten Nachbarn gemißbrauchten Macht und Herrschucht, sich selbst bezujumessen.

Hiermit hätte also zum höchsten der oberwehnte Fall eine Aehnlichkeit gehabt, wenn der Chur-Sächsische Hof, (nicht etwann, wie gegenwärts im Memoire raisonné vorseßlich eingestreuet wird, vielleicht gleich nach dem Dreßdenischen Frieden, sondern nachdem man wiederholte Ge- legenheit gehabt, die Absichten des Verklinschen Hofes zu Unterdrückung der

(*) Dieses ist die gelindeste Meynung. Die Lehre von der Nothwendigkeit und Befugniß mindermächtiger Staaten, zu Erhaltung des Gleichgewichts (als eines allen Völkern eigenthümlichen, und, kraft des allgemeinen Besten, andere Betrachtungen überwiegenden Rechts;) der Gewalt der Ueberwichtig-Mächtignern Grenzen zu setzen, um der moralisch-gewissen Unterdrückung vorzukommen, hat unter den Chur-Brandenburgischen Rechts-Lehrern die vornehmsten Verfechter gefunden.

der Sächsischen Handlung inne zu werden) sich den Ihm im Jahre 1747. gewordenen Antrag dem zwischen beyden Kayserlichen Höfen zu Petersburg im Jahre 1746. errichteten Vertheidigungs-Bündnisse beyzutreten hätte belieben lassen.

Es ist aber dieser Beytritt, (auch in Erwehung obbemeldter von dem Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächsischen Geheimen Consilio erstatteten Gutachten, und welche gerade das Gegentheil dessen beweisen, wozu sie in der Preussischen Schrift angezogen, mittlerweile andere Urkunden wohlbedächtlich verstümmelt, oder gar ausgelassen worden) völlig unterblieben. Es fand also die Empfindlichkeit des Berlinischen Hofes keinen schicklichen Vorwurf, als die auf seine Bewegungen düsseltes gehabte genaue Aufmercksamkeit, und die gewöhnliche Communication aus den vor Gewaltthätigkeit sonst bisher gesichert gewesenen Cabinetten freundschaftlicher Höfe, nebst der Sorgfalt treuer Ministrorum auf eine Art vorzustellen, die vielleicht bey denenjenigen Eindruck finden mag, die, ohne weitere Unerforschung, nur gedachten Hof aus dessen Vorspiegelungen und nicht aus dessen unfriedlichen Handlungen abmessen.

Diese Handlungen sind, ausser daß die letztern Zudringlichkeiten alle Vermuthung und auf gewisse Maasse sich selbst übertrossen, so gleich gearret, daß man die bevorstehenden unschwer aus dem gegenwärtigen oder aus dem vorhergegangenen, in beyden aber so gar die Vereuung einiger jemahls bezeugten Mäßigung, abnehmen kan.

Hierin liegt der Grund der dem Dresdensischen Hofe so nöthigen und unumgänglichen Vorsicht, sich nicht blindlings dem Vertrauen zu einem Hofe zu überlassen, der desselben zum Verderben seiner Bundsgenossen gemißbraucher.

Dessen Bündniß mit Chur-Sachsen gegen den Wienerischen Hof zur Zeit seiner mit nur gedachtem Hofe, wenig Monathe vorher, am 2ten Octobr. 1741. zu Klein-Schnellendorf getroffenen Convention; dessen gesuchte Ausreibung, der ihm damahls so freundschaftlich anvertrauten Chur-Sächsischen Armee, davon noch so viel lebendige Zeugen vorhanden; Dessen nachmalige Bundswidrige Trennung in dem mit dem Wienerischen Hofe zu Breslau einseitig geschlossenen Frieden; die, dieses Friedens ungeachtet, dem Dresdensischen Hofe, zu dessen mehrerer Verwickelung, zugemuthete Fortsetzung der Feindseligkeiten gegen den Wiener Hof; alle diese Umstände, um sie nur aus derjenigen Zeit herzuholen, da Ihro Majestät der König in Preussen

Sich vor aller Welt als einen Freund und Bundsgenossen des Königs in Pohlen bekannt; alle diese und mehrere Umstände zeigen, wie sehr **Ihro Königl. Majestät in Pohlen die Freundschaft des Königs in Preussen hoch geschäzet**, und wie aufrichtig Sie Sich derselben anfänglich überlassen.

Allein, wenn Höchstdieselben einer Macht, die durch Freundschaft, volles Vertrauen und Bündnisse nicht zu gewinnen gewesen, die, nachdem Sie, durch gewalthätige Durchzüge und durch den Krieg ihr Innerstes gezeigt, endlich den Zeit-Punct des Friedens noch dazu anwendet, durch Ableitung und Schwächung der Handlung, Erhöhung der Zölle, Hemmung der freyen Schifffarth, und endlich auch durch unaufhörlich erwucherte Einhandlung der Steuer-Scheine, dasjenige vollends zu untergraben, was der Krieg übrig gelassen; und die, wenn sie noch von Einigkeit und Freundschaft redet, Fehde und Unterdrückung im Schilde führet; oder wenn sie noch um unschädlichen Durchzug anhält, schon mit der Gewalt in das Herz der Provinzen eingedrungen ist: Wenn **Ihro Königl. Majestät in Pohlen** einer solchen Schrancken-freyen Macht Verteidigungs- und selbst Schadloshaltungs-Bündnisse entgegen gesetzt hätten; würde es Ihnen wohl von der unpartheyischen Welt zu verdanken gewesen seyn?

Doch welcherley auch **Ihro Königl. Majestät Verbindungen** mit andern hohen Mächten seyn mögen, (von welchen gleichwohl die in dem so genannten Memoire raisonné angehängten Urkunden nichts diesseits abgeschlossenes zeigen,) was für Bewegungs-Gründe der Berlinische Hof demnächst auch immer haben mögen, gegen dem Wienerischen die ersten Feindseligkeiten auszuüben oder den gewärtigten vorzukommen: so hätte die kurz vorher bey der Chur-Sächsischen Armee vorgegangene Abdankung, ferner die abseiten **Ihro Königl. Majestät in Pohlen** versicherte Neutralität und der zum Ueberflusß diesfalls angebotene förmliche und bündigste Tractat, nebst andern zum billigen Abkommen diesseits gethanen Vorschlägen, **Ihro Königl. Majest. in Preussen** die volle Sicherheit gewähren müssen, wenn es Höchstdieselben nur darum vorzüglich zu thun gewesen wäre.

Aber die gegenseitige Absicht, unter dem Scheine der Freundschaft ins Land zu dringen, und, bey dem unverwehreten Durchzuge die zerstreuet gelegenen Chur-Sächsischen Völker in ihren Stand-Quartieren Colonnenweise zu überraschen und aufzuheben, war zu offenbar, daß um dieses Uebel abzuweh-

abzuwenden, man Chur-Sächsischer Seits also nicht weniger thun konnte, als solche in ein Lager auf allen Fall zusammen zu ziehen.

Wenn man gleichwohl jemahls vermuthen mögen, daß **Ihro Königl. Majestät in Preussen** den Ihrer Armee ungehinderten und überall offenen Feldzug nach Böhmen unterbrechen, und diesem scheinbarsten Endzwecke den, wie der Ausgang gezeiget hauptsächlich verabzielten Umsturz der Sächsischen Lande vorziehen würden: so wären ganz andere Mittel vorzuzuehren gewesen.

Sachsen empfindet also, durch eines der kläglichsten Schicksale, das zu Höchstgedachten Königs Gemüthsbilligkeit abermahls fehlgeschlagene Vertrauen, daß **Ihro Majestät**, wo nicht den heiligsten Versicherungen, doch der selbstredenden That, den Beyfall nicht versagen, und die duseitigen billigten Vorschläge unmöglich verwerfen könnten: Da Sie doch offenbar überzeuget seyn mußten, daß, wenn dieseits die erste Absicht gewesen, es sollte das Chur-Sächsische Corps zur Kayserlich Königl. Armee stoßen, man warlich die Preussischer Seits vorgenommene feindliche Einschließung nicht abgewartet, oder doch mit eben denen beträchtlichen Magazinen sich versorgt haben würde, deren Anschaffung man Chur-Brandenburgischer Seits dem Chur-Sächsischen Hofe, als eine Gefährde, zur Last leget, da doch deren kundbarer Mangel vielmehr als die feindlichen Waffen, die Sächsischen Völker der Preussischen Unversöhnlichkeit zum Opfer bloß gestellet hat.

Hier ist nur mit wenigen zu gedenken, was der Welt umständlicher vorgeleget zu werden verdienet: mit welcher Härte man die treuen Sächsischen Kriegsgefangenen Soldaten zum Brandenburgischen Dienst zwingen, und, da nach allen Kriegs-Artickeln und Rechten der Völker, die Kriegsgefangenschaft den Eyd, womit die Soldaten ihrem Herrn vor Gott und der Welt verbunden, nicht auflöset, noch den, nach erfolgtem Frieden wieder loß zu gebenden Kriegsgefangenen wider das Interesse seines Herrn ins Feld führen lässet, man die Treue einer Nation so wenig an den Feinden zu schätzen gewußt, daß man solche, nachdem vorher die Officiers, gegen alle Vermuthung, von den Regimentern getrennet worden, mit Gewalt unterstrecken und ihnen mit Hunger und Schlägen den Meinyd aufdringen wollen. Da sich nun viele vor der Zündthigung, gegen das Vaterland zu dienen, durch die Flucht zu retten gesucht, ist so gar den Chur-Sächsischen Gerichts-Personen und Unterthanen bey den härtesten Strafen deren Anhaltung aufgelegt, und deren Aussehen bleiben an den nächsten unschuldigsten Verwandten gegen alle principia, quod delicta teneant suos auctores, durch harte

harte Gefängniß geahndet worden. Den Officiers hat man hingegen einen solchen Revers vorgelegt und sie solchen zu unterschreiben genöthiget, nach welchen sie, nicht etwan blosserding nicht wieder Preussen, sondern sich

„in keiner andern *Puissance Militair- und CIVIL- Dienste*
„oder *Negotiations*, sie haben Namen, wie sie wollen,
„weder *directement* noch *indirectement* gebrauchen,

zu lassen, mithin zur Selbst-Verführung alles Lebens-Unterhalts oder zu ganz unmöglichen, und folglich als nicht angehängt zu schätzen Bedingungen, verbindlich gemacht worden; ohne zu überlegen, daß dergleichen wider alle kundbare Rechte streitende Gewaltthätigkeit und aufs höchste getriebene Unbilligkeit, die erzwungene Verbindlichkeit selbst auflöset.

Nun verbleibet, nach dem Schicksale der Chur-Sächsischen Armee, das fürwährende Betragen des Preussischen Hofes in den Chur-Sächsischen Landen übrig, denenjenigen die Augen zu öffnen, die sich jemahls hätten mögen verleiten lassen, zu glauben, daß die blossen Grund-Sätze und Maaß-Regeln des Krieges Chur-Brandenburg genöthiget hätten, den Rücken von Sachsen aus sicher zu haben.

Die Regeln der Klugheit, welche Ihre Königl. Majestät in Preussen allen übrigen Betrachtungen vorgehen lassen, haben Ihnen nunmehr diejenige Sicherheit im Uebermaasse gegeben, welche Sie von der Bündigkeit eines Ihnen disseits angebotenen förmlichen Neutralitäts-Tractats nicht erwarten wollen. Sie sind Meister eines in vollem Frieden überfallenen Landes. Sie haben offene Städte einnehmen können: denn Sie kamen als Freund: Die Königl. Residenz-Stadt Dresden und das Königl. Schloß wurden besetzt, und die freundschaftlichsten Versicherungen den ersten Tag empfindlicher und bitterer gewordene Zudringlichkeiten desto unerwarteter wären. Einige zurück gebliebene Officiers wurden, auf den ersten Wink der bisherigen Freunde, oder vielmehr auf das Geheiß des fremden Commandanten, mittelst vorgelegten Reverses ohne Schwerd-Streich zu Kriegs-Gefangenen gemacht, das Königl. Staats-Ministerium, durch den General-Feld-Marschall von Keith, außer Activität gesetzt; und gleichwohl ward, welches der Nachkommenschaft ungläublich scheinen möchte, ohne die angebliche Freundschaft aufzuheben, das Chur-Sächsische Lager von allen Seiten eingeschlossen. Inmittelst wurden Festungen niedergerissen, eine andere angeleget, Zeughäuser in Dresden und Weissenfels ausgeleeret, damit

damit auch keine Canone zur Unsicherheit der Preussen übrig bliebe, wurden einige wenige Stücke, die man noch in Zeitz vorfand, vollends weggeführt. Die Feindseligkeiten begunten endlich vor dem Sächsischen Lager, und nachdem dieses aus Mangel der Lebens-Mittel sich nicht länger halten können, und jetzt in ganz Sachsen keine Armee des rechtmäßigen Chur- und Landes-Fürsten mehr vorhanden, welche dem Berlinischen Hofe an der Ausführung seiner Anschläge hindern oder Ihm die vorgeschickte Besorgnisse geben kan: so bleibt demselben vor den Augen der ganzen Welt wohl nicht der mindeste Vorwand übrig, sich der Landesherrlichen Cassen und der Administration des durch die bisherigen Drangsale ganz erschöpften Landes länger zu ermächtigen. Dieses ist Sonnenklar. Keine Gefinnungen haben niemahls fremdes Gut an sich behalten. Vielleicht aber, daß die niemand verborgenen Maafgebungen des Selbst-Nutzes und der abwechselnden Herrsch- und Haabs-Sucht unter die Regel der Conveniens mit aufgestellt worden.

Der ungehinderte Zufluß der Einkünfte aus der Königlichen Rent-Cammer hätte wenigstens *Ihro Majestät der Königin und dem hohen Königl. Hause* diejenigen Mittel gewähret, welche, jedesmahl aus Königl. Preussischen Händen ersehen zu müssen, nicht der mindeste Ansehen des Rechts und der Wohlstandigkeit ersündlich zu machen; so wie die niemahls geweigerte Auszahlung, deren man sich in dem Königl. Preussischen Circular-Rescripte vom 18. Octobr. berühmet mit der wahren Beschaffenheit der Umstände und denjenigen ganz widersprechenden Veranstellungen nicht zu vereinbaren stehet, nach welchen noch am 8ten Nov. 14000 Rthlr. aller Vorstellung zu den nöthigsten Tafelgeldern des Königl. Hofes und zur Unterhaltung *Dero Hofstatt* ungeachtet, dem Preussischen Beamten ausantwortet werden müssen.

Wie ist mit dem der Stadt Leipzig angefohlenen Erlag an 583167. Rthlr. 17. Gl. die nach der gegenseitigen Declaration bey der Einrückung schlechterdings gesuchte Sicherheit; Wie ist mit der Versperung aller Königl. Cassen zur Besoldung der Collegiorum, Consulen und Hof-Diener, und mancher in äußerster Noth versezten Königlichen Diener und Unterthanen der Preussischer Seits so vielfältig wie im Schoosse des Friedens angepriesene Ruhe-Stand zu vergleichen, wenn anders solcher nicht lediglich auf dem etwa den Unterthanen gegönneten Gebrauche der Luft und des Wassers, und einigermassen der Wohnung, und auf der über sie und ihr Eigenthum noch nicht verhängten Plünderung gegründet ist?

Mit welchem Zuge läßt der ungehinderte Handel und Wandel sich von dem Gegentheile anführen, wenn zwar den bedrängten Unterthanen erlaubt wird, zu kaufen und zu verkaufen, aber zugleich durch Erpressung des Landes, auch der Vertrieb fremder Waaren, und das damit verknüpfte Wohl anderer Länder und deren Unterthanen, mithin aller Handel und Wandel von selbst aufhört?

Eben diese klägliche Beschaffenheit hat es mit dem Ackerbau. Die dem Lande so gar von so abgelegenen Orten zugemuthete Lieferungen, daß die Fuhrn den Betrag derselben fast verdoppeln; Die ausgeschriebene Recroutirung und oft mit Zwangs-Mitteln begleitete Werbung, welche das Land von der jungen Mannschafft zur Feld-Arbeit entblößen; Die allgemeine Jouragirung, die dem Land-Volcke an vielen Orten nicht das Saat-Korn übrig gelassen; alles dieses sind so viel Veranlassungen zur Theurung und Hungersnoth, daß das allgemeine Elend sich nicht nur im ganzen Lande ausbreiten, sondern allen Regeln der vorbauenden Behutsamkeit uneingedenk, selbst auf die Preussischer Seits überhaupt zu übermäßig uneingedenk, für eine Königl. Residenz, wie Dresden, zu ungeziemend, und zu Verhütung einreißender Krankheiten, zu dicht einquartiert, und mit so vieler Belästigung disseitiger Insassen (die nicht verschonte Geislichkeit mit gerechnet) immerzu abwechselnde Völker, nothwendig zurück fallen muß.

Merkwürdig ist das nur berührte Recroutirungs-Geschäfte der ehemaligen Sächsischen Regimenter. Es ist durch den Königlich-Preussischen Staats-Minister von Bork unter angedrohter militärischen Execution und unnachbleiblichen Leibes- und Festungs-Strafen, den Chur-Sächsischen deputirten Ständen, Creyß-Hauptleuten, und Creyß-Amt- auch Kriegs- und Creyß-Commissarien, d. d. Torgau, den 30 October und 1 Nov. aufgelegt worden, eine starke Anzahl Recrouten, davon der kleinste 5 Fuß, 5 Zoll groß, und nicht über 28 Jahr alt seyn soll, zusammen zu bringen, und am 15ten desselben Monats ins Brandenburgische zu liefern, bis dahin sie für die Escortirung und richtige Ablieferung selbst zu stehen hätten. Wenn auch die Ritterschafft hierbey ihre Vasallen- und Unterthanen-Pflicht so weit vergessen wollte, dergleichen von der Sächsischen Nation und redlichen Lehnmännern nicht zu vermuthen, oder dieselben, mittelst solcher bey Fürsten teutschen Geblütes gegen teutsche Ritterschafft und Stände zur Zeit nicht hergebrachten Bedrohungen von Leibes- und Festungs-Strafen, jemahls zu verleiten stünden, ihrem angebohrnen Landes-Fürsten und Herrn die Höchste-
Dem-

Demselben mittelbar oder unmittelbar gehörige Unterthanen zu entziehen: so streitet die anberaumte Frist, und, bey der Brandenburgischen selbst eigenen Werbung, das Unvermögen, die Leute, wie sie verlangt werden, zu finden, die ausständig gemachten zum feindlichen Dienste zu zwingen, und die gezwungenen bis zu einem entlegenen Marsch, (was doch selbst der Ge gentheil mit eigener Heers-Kraft an den Kriegs-Gefangenen nicht überall zu bewirken vermocht) heysammen zu halten, wider diese hatte und eine Einladung zu einem Verbrechen wesentlich in sich enthaltende Auflage. Verpflichteten Dienern und Unterthanen auf solche Maasse anbefehlen, ih-rem rechtmäßigen Herrn die Schatz-Kammern und Gewölbe auszuräumen, und die Schätze dem Feinde zu bringen, würde ein eben so strafbares, aber nicht so verhängliches Verbrechen begehen heißen, als wenn Wasallen sich unterfangen sollen, das Mark des Landes und das correlatum aller Herr- schaft, die Unterthanen, treulos abwendig zu machen, und selbst zu des Feindes Fahnen zu führen.

So bald nun der Berlinische Hof dieses alles für erträgliche und milde Lieferungen ansiehet, sich der Chur-Sächsischen Landes- Abgabe bemisstert, die den Ausländern versprochene Bezahlung der Steuer-Zinsen keinem Theile hält, und zuörderst das Königl. Geheime Raths-Collegium und die Königl. Conferenz-Ministers außer aller Activität gestellet hat: so ist es Ihm ein leichtes, der seine Macht und Einkünfte nicht mit baaren Vortheilen vermehrenden Gerechtigkeit endlich noch den Lauf, oder, wie Er, Inhalts des Circular-Rescripts vom 18ten October alle Höfe versichert, alle Justiz Collegia in ihrem Gange und gehöriger Activität zu lassen; unein- gedenk, daß ja diese Collegia in den wichtigsten Fällen von dem Königl. Geheimen Rathe dergestalt abhängen, daß die Entscheidungen derselben, durch Inactivität dieses Collegii liegen bleiben müssen. Wer siehet nicht, daß diese Preussische Versicherungen so wiederfünftig lauten, als ob einer sich eines im Gange gelassenen Uhrwerks, dem er nur die Triebfeder ge- nommen, rühmen wolte? Es ist zweifelhaft, ob in diesem Vorgange, die Anzeigle einer umzukehrenden Verfassung, oder vielmehr eine Unwissenheit derselben hervor leuchte, und der Welt diese Unwissenheit der Landes-Ver- fassung mit der angemasten Administration zu vergleichen anheim gebe.

Allein dieses unverlangte Geschäfte, diese Geburt der Uebermacht und des Eigennußes, wird in der Königl. Preussischen Declaration und sonst ein DEPOSITUM genennet. Die Rechts-Gelehrsamkeit kennet zwar das

Wort in dem gegenwärtigen Verstande so wenig, als das Publicum die Möglichkeit begreifen wird, wie nachdem die Länder äußerst mitgenommen, Festungen geschleift, andere, wie Zorgau, mit Niederreißung vieler Häuser besetzt, Wittenberg, dessen Wälle doch in öffentlichen Kriege Kayser Carl der Fünfte verschonet, bey der ersten Preussischen Einrückung zum Theil niedergeworfen, so gar bey Stolpen die uralte kostbare Wasserleitung vorfänglich verdorben, Waldungen, wie bey Dresden, ausgehauen, und die Jagden verheeret worden, wie, gegenwärtigen Falls, (wenn man auch die Wittenbergische wieder aufzurichtende Festungs-Werke ausnimmt) das angebliche Depositum in dem Stande, in welchem es vor der feindlichen Eindringung gewesen, und wozu viel Jahre erfordert werden, wieder herzustellen sey. Und obwohl die usurpirende Macht Ihrer Geseßwidrigen Handlung, da es einmahl auf die Willkühr ankam, jeglichen andern Nahmen mit eben so gutem Zuge, als die Benennung eines Depositi geben können, wo vornehmlich auf das freywillige Vertrauen des Deponentis; und insonderheit auf **Treu und Glauben** des Depositarii gesehen wird: so hätten doch diese und andere Bedenklichkeiten der unbefugten Selbst-Nutzung und der, nach völlig erlangter Sicherheit, von allem Vorwande entblößten Vorenthaltung, selbst auch in Erwägung des in den Augen der ehrbaren Welt vorenthaltenden Depositarii erwachsenden Nachtheils, einigen billigmäßigen Einhalt thun mögen.

Damit nun diesem Widerspruche der Preussischen Declarationen mit den über Sachsen verhängten Drangsalen ja kein unparteyischer Zeuge übrig bleibe, ward den in Dresden befindlichen Vorschaltern und Gesandten der unverlängte Abzug neuerlich zu ebthoten. Die Würde ihrer Höfe und die ihnen selbst, in dem Lande, und an dem Hofe desjenigen Fürsten, an den sie gesandt worden, anklebende Vorrechte haben diese Ministri selbst zu vertreten geruht. Nunmehr aber wurden sie auch überzeuget, daß es dem Preussischen Hofe noch zu wenig gewesen wäre, die Reichs-Sakungen zu verletzen, wenn vor dessen Eingriffen den Rechten und der Wohlständigkeit der Völker noch einige Ehrerbietung wäre vorbehalten worden.

Doch, als ob alles dieses noch zu wenig und etwas heiligers anzutasteten übrig wäre: so mußte aus einem vorhabenden Landfriedens-Bruche in öffentlichen Kirchen-Gebete ein Religions-Werk gemacht, und eine über die protestantische Glaubensgenossen obschwebende Gefahr dem Publico vorgebildet werden. Wer kan der Ungerechtigkeit bey ihrem ersten

ersten Ausbrüche ihre volle Größe zutrauen? Der gemeine Mann ward in jenen Vorurtheilen unterhalten, und mochte glauben, der Beweis würde nachfolgen: obwohl weder abzusehen, wer Hülfe bedürfte und sie verlangt, noch wem man solche ungebeten aufdringen wolle. Diesen Beweis ist der König in Preussen noch der Welt schuldig geblieben: inmittelst ist der feindliche Ueberfall des ersten Evangelischen Churfürstenthums und die äusserste Bedrängung so vieler Evangelischen Unterthanen die erste That gewesen, womit Er Seine angebliche Handhabung und Aufrechterhaltung des Evangelischen Wesens ausgeschmücket. Die geringschätzbare Art, mit welcher dieser Fürst in den Memoires de Brandebourg von der Reformation geschrieben, und welche so gar den Wiederfachern Raum gegeben, (*) kann, als ein offener Beweis Seiner wahren Art zu denken, billig gegen einen Fürsten angeführt werden, der kein Bedenken trägt, das Vertrauen der Evangelischen Mit-Stände zu dem Churfürstlichen Directorio, durch anmaßliche Gründe zu schwächen, welchen Seine eigene Reichs-Gesetz-widrige Handlung die Abfertigung und so mancher Seufzer so vieler bis aufs Blut ausgepressten Augsburgischen Confessions-Verwandten das vielleicht nur allzudauerhafte Gegen-Zeugniß geben muß.

Alles bis hierher angeführte sind wirkliche Thaten, die allen Preussischen Erklärungen gleichsam entgegen rufen. Jene machen wirklich ein Land unglücklich und stören den Ruhestand des Reichs: Diese bestehen aus allgemeinen wohllautenden Versicherungen der Gerechtigkeit und Mäßigung, die bey der ersten Vergleichung mit wirklichen Drangsalen vereitelt werden.

So gar erhellet die Schwäche der gegenseitigen Gründe daraus, daß man Neben-Umstände verändert, oder auch Kleinigkeiten zu erdichten kein Bedenken trägt. Die gerühmte Zulassung alles erforderlichen Vorraths von Lebens-Mittel und andern Erfrischungen ins Lager vor die Tafel Ihro Königl. Majest. in Pohlen war, wie auf beyden Seiten bekannt genug seyn müssen, mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, daß auch diese Proviant-Wägen einmahl bey acht Tagen aufgehalten worden. Bedurfte man von einem durch die Böhmischn Gebürge angeblich ganz neu gemachten und hier und da mit Pfählen bezeichneten Wege, auf welchen die merkwürdige Aufschwist: *Militair-Strasse* sich befinde, einen der schwächsten Gründe

B 3

(*) Siehe die Briefe des P. Seedorfs in der neuen Auflage, und die Tübingerische Beantwortung.

Gründe zu entlehnen; da nicht einmahl die eigentliche Gegend, noch das Gebiete angezeigt wird, wo solche anzutreffen? Ständen sie im Böhmischn, wo doch dergleichen gewiß nicht bekannt, so fände die Anzeige in keiner Schrift gegen Chur-Sachsen statt. Sollen sie auf dem Sächsischen Gebiete stehen: so ist man genöthiget dieser grundfalschen und in keine Wege zu erweisenden Belästigung, wie überhaupt, so auch ins besondere zu widersprechen, daß niemahls weder in diesen noch in vorigen Kriegen dergleichen Pfähle gesetzt worden.

Ob aber die gegenseitige vermeintliche Haupt-Gründe triftiger sind, als jener Behelf, lästet sich so fort aus den Reichs-Gesetzen beurtheilen.

Das zwar disseits unvollzogene Vertheidigungs-Bündniß, welches die Chur-Brandenburgische Rache gereizet, löste, wenn es auch vollzogen worden, allezeit, als eine Reichs-Ständische Befugniß, aus dem bekannten §. Gaudeant des VIII. Art. des Westphälischen Friedens, mit dem VI. Art. der Kayserl. Wahl-Capitulation bestärket, des nemlichen Gesetzes in welchem Jheso Kayserl. Maj. sich anheischig gemacht, mit Reichsväterlicher Vorsorge den Landfrieden und andere Reichs-Sagungen zu handhaben.

Wie wird aber der Chur-Brandenburgische feindliche Ueberfall zu Ahndung eines allemahl gesetzmäßigen doch unvollzogenen Vertheidigungs-tractats mit der Gerechtigkeit; wie der Friedensbruch eines Churfürstens und hohen Reichs-Standes mit einem andern Churfürsten und hohen Reichs-Mit-Stande mit der Churfürsten Verein von 1521. §. 6. und mit dem so hoch verpönten Land-Frieden sich vereinigen lassen? Mit einem Gesetze, vor dessen Errichtung ein jeglicher der Raub seiner benachbarten Feinde werden konnte, und ohne dessen Erhaltung derjenige, der jezt in den entfernesten Gegenden Teutschlandes das Schicksal der Sächsischen Länder erfähret, und mit ruhigem Nachsinnen patriotisch beherziget, seine Ruhe nicht lange genießen würde, wenn nachbarliche willkührliche Friedensstörungen die Sicherheit aus diesem heilsamen Gesetze in solchen Gegenden verdringen sollten. Doch auch jene unglückliche Zeiten Teutschlandes, diese Befehdungen hatten noch ihre Gewohnheiten, als Gesetze; und man drang, nach deutscher Sitte, niemahls mit verstellter Freundschaft, niemahls ohne Warnung, in seines Nachbars Hufe.

Gegewärtig läst sich aber die Reichs-Ständische Obliegenheit, in Beobachtung des dem heiligen Römischen Reiche mit so vieljähriger Mühe
erwor-

erworbenen und in allen neuern Reichs-Grund-Gesetzen bestätigten Landfriedens auf keine Weise schwächen. Ohne allen Vernunft-Schlüssen Zwang anzuthun, würde wohl nicht voraus zu setzen seyn, daß Ihre Königliche Maj. in Preussen in dem gegenwärtigen Kriege blosserding als König und nicht als Churfürst, oder als ein mächtiger Stand des Reichs gegen einen andern hohen Reichs-Stand erschienen: so wenig man begehren würde, daß die Ihre Königl. Maj. in Pohlen in Dero Reichs-Landen geschehene harte Zudringlichkeiten von Höchst Deroselben eigentlich als Könige in Pohlen, zu ahnden seyen. Der feindliche Ueberfall ist aus Reichs-Landen mit der vorzüglichen Chur-Brandenburgischen Macht geschehen, und der Schauplatz des Krieges in einem teutschen Churfürstenthum eröffnet worden.

Diesen Reichs-Sagungs-widrighsten Unternehmungen haben Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Befehmähigste Anzeige bey Kayserl. Majestät und dem versammelten Reiche, um Obrist-Richterliche Hülfe und Bündsmähigen beschleunigten Beystand entgegen gesetzt. Ihre Sache ist die Sache des gesammten Reichs. Schadloshaltung und Sicherheit aufs künftige sind gerechte Anforderungen, welche Ihnen die Natur einer Unternehmung abnöthiget, die der Augenmerk und die Befremdung aller Höfe geworden.

Bevor man aber die erlittenen Zudringlichkeiten in ihrer Größe und Mannigfaltigkeit diffens der Welt vorlegen können, hat der Berlinische Hof, gerade, als bey rechtmähigst vollbrachter Sache, über ungegründete Beschuldigungen des doch so empfindlich beleidigten Theils Klage erhoben, und zur angeblichen Rechtfertigung selbstredender Ungerechtigkeit eine Schrift über die andere austheilen lassen. In denselben ist den Völkern-Rechts und Reichs-Befehmähigsten Bündnissen und den zur bloßen Vertheidigung gepflogenen Handlungen gekrönter Häupter der unwürdige Anstrich von Zusammenverschwörungen und Verräthereyen (*complots & trahisons*) zu geben versucht worden.

Allein dieses ist die Sprache der Uebermacht, die sich den Schranken der Mähigung und Achtung vor gleich erhabenen oder als Reichs-Glieder höchstansehnlichen Mit-Ständen unverträglich entreisset. Den ausserordentlichsten Handlungen gleich geartet, sieng sie in dem ersten Ausbruche gegen den vorigen Fürsten und Bischof von Lütich mit angemassen Bestrafungen an, und ward in dem Herzoglich Mecklenburg Schwerinischen Hofe

Hofe zugebrungenen Bebrückungen, auch bey dem mit den schärfsten Bedrohungen gegen die Reichs-Stadt Ulm geschickten Werbungs-Ereffe, sorgfältigst fortgesetzt. Sie wird endlich Gefes loß, und ist befreudet, wenn das aufgebürdete Joch nicht blindlings und gedultig angenommen wird. Sie nennt es wohl gar mit dem ungeziemtesten Ausbruce eine **Widerstänstigkeit**, so bald der Abwendung des gänglichen Umsturzes der Freiheit Maßregeln vorgekehret worden. Diese seltsame Sprache ward auch nöthig, so bald der Nachwelt ein Denkmahl der jetzt obhandenen Gefahr, und dem versammelten Reiche eine Erinnerung der wankenden Sicherheit sollte aufgestellt werden.

Diese Erinnerung schlägt an alle redliche Teutsch-gefinnte Herzen, und giebt der ganzen unpartheyischen Welt zu überlegen, auf welchen Händen die Erhaltung Reichs-Ständischer Vorrechte beruhete, wenn diese von jenen zu erwarten wäre: wenn endlich das Band zwischen Haupt und Gliedern und dieser unter sich, nebst der Erfüllung gemeinschaftlicher Reichs-Verfassungs-mäßiger Verbindlichkeit von der Willkühr einer bald drohenden, bald verheißenden, immerfort aber einbrechenden Übermacht abhängen sollte.



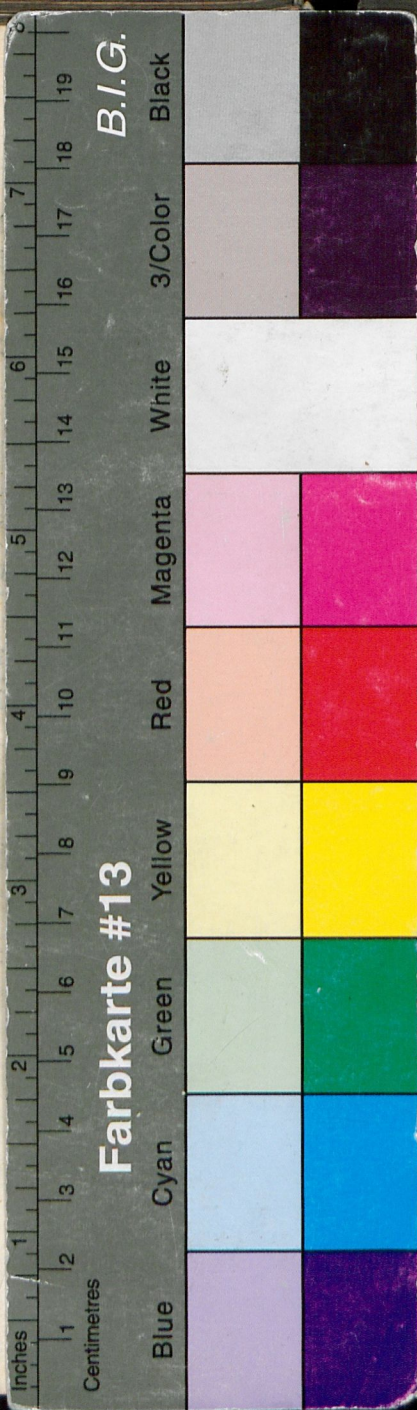
Nf 1309 I

S 4 ja



NT





Die
Gerechte Sache
Kur = Sachsens.



Erfurt, im November 1756.